

25. Europäischer Zollrechtstag 27. / 28. Juni 2013 in Bonn

Thema: 20 Jahre Binnenmarkt – Fortschritt oder Stagnation?

Die Jahrestagung 2013 des Europäischen Forum für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll e.V. (EFA), zugleich der 25. Europäische Zollrechtstag, fand am 27. und 28. Juni 2013 in Bonn mit Rückschau und Ausblick auf 20 Jahre Binnenmarkt statt, umrahmt mit einem Empfang durch den Oberbürgermeister der Stadt Bonn, Jürgen Nimptsch, und den Hauptgeschäftsführer der IHK Bonn/Rhein-Sieg, Dr. Hubertus Hille, in der Redoute und einer abendlichen Schifffahrt auf dem Rhein.

Bericht von Willi Vögele, Freiburg im Breisgau

Inhalt

Begrüßung / Eröffnung

Prof. Dr. Lothar Gellert, EFA-Vorsitzender

20 Jahre Binnenmarkt - Aktuelle Sicht auf die Aufgabenstellung des Zollrechts

Ministerialdirektor Julian Würtenberger, BMF, Bonn

Mag. Anton Zeilinger, Zollattaché, Ständige Vertretung Österreichs, Brüssel

Reinhard Fischer, Deutsche Post DHL, Bonn

Dr. Alois Ochsner, Direktion für europäische Angelegenheiten, Bern

Diskussion mit dem Plenum

Leitung: Prof. Dr. Lothar Gellert

Aktuelle Zollfragen / Stand des Unions-Zollkodex

Jean-Michel Grave, Referatsleiter TAXUD, EU-Kommission, Brüssel

Aktuelle Fragen zum Verbrauchsteuerrecht

Prof. Dr. Sabine Schröer-Schallenberg, Fachhochschule des Bundes, Münster

Das Verhältnis von Verbrauchsteuern zum Zoll

Prof. Dr. Reginhard Henke / RD Matthias Bongartz, Fachhochschule des Bundes, Münster

Das Verhältnis von Umsatzsteuer zum Zoll

Dr. Christoph Wäger, Bundesfinanzhof, München

Diskussion mit dem Plenum

Leitung: Prof. Dr. Harald Jatzke, Bundesfinanzhof, München

Aktuelle Fragen des Außenwirtschaftsrechts

Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang, Universität Münster

Embargos / Sanktionen im Europäischen Außenwirtschaftsrecht

Dr. Hans-Joachim Prieß, Frehfields Bruckhaus Dertinger LLP, Berlin

Embargos in der schweizerischen Praxis

Beat Frei, Eidgenössische Oberzolldirektion, Bern

Diskussion mit dem Plenum

Leitung: Dr. Lothar Harings, Hamburg

Aktuelle EuGH- und BFH-Rechtsprechung zur Zollschuldentstehung

Ulrich Krüger, Bundesfinanzhof, München

ZK-MZK-UZK – Herausforderungen für die Zukunft

Michael Lux, Rechtsanwälte Graf von Westphalen, Brüssel

Diskussion mit dem Plenum

Leitung: Prof. Dr. Sandra Rinnert, Fachhochschule des Bundes, Münster

Schlusswort

Prof. Dr. Lothar Gellert, EFA-Vorsitzender

Begrüßung und Eröffnung

Prof. Dr. Lothar Gellert, Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (FH), Münster, begrüßte die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit einem herzlichen Willkommen zum 25. Europäischen Zollrechtstag in Bonn, der Wiege der deutschen Zollverwaltung der Neuzeit oder anders: dem Nabel der heutigen Zollwelt in Deutschland. Denn hier ist der Sitz der Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung.

Mein besonderer Gruß und Dank gilt dem Leiter der deutschen Zollverwaltung, Herrn Ministerialdirektor Würtenberger, der zugleich Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats des EFA ist. Es ist eine besondere Ehre für uns, dass Herr Würtenberger den Eröffnungsvortrag halten wird. Ich würde mich freuen, wenn wir damit den Grundstein für eine vertiefte Zusammenarbeit zwischen dem EFA und dem BMF legen könnten.

In diesem Jahr haben wir gut 300 Teilnehmer aus 11 Ländern, die mit uns zusammen auch 25 Jahre EFA feiern wollen, sozusagen ein Silberjubiläum. Und das Ganze haben wir im Wesentlichen zwei Personen zu verdanken. Die Rede ist von Prof. Dr. Peter Witte und Prof. Dr. Hans-Michael Wolffgang, die im Jahr 1988 die Deutsche Zolljuristische Vereinigung gründeten, in der sich unterschiedliche Berufszweige vorurteilslos über Fragen des Zollrechts austauschen können. Sie fanden schnell Anhänger dieser Idee, wie z. B. Dr. Beer mann, der auch ein Mann der ersten Stunde ist und den wir gestern im Rahmen der Mitgliederversammlung feierlich aus dem Amt des Beiratsmitglieds verabschiedet haben. Nicht mehr im Beirat, aber er bleibt weiterhin Mitglied im EFA.

1995 war dann ein erneuter Meilenstein der Vereinigung: Die Umbenennung in EFA, um den Forumsgedanken nach außen hin sichtbar zu machen als Plattform der Diskussionen zwischen Verwaltung, Wissenschaft und Lehre, Finanzgerichtsbarkeit sowie Wirtschaft und beratender Berufe.

Wenn das EFA heute auf eine erfolgreiche 25-jährige Tätigkeit zurückblicken kann, ist das vor allem den beiden Gründungsvätern in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende des EFA, nämlich Prof. Dr. Witte von 1988-2003, Prof. Dr. Wolfgang von 2003-2012, zu verdanken. Sie haben das EFA zu dem gemacht, was es heute ist, nämlich ein echtes Forum zum Gedankenaustausch. Hierfür unseren Dank.

Unser Rahmenthema der diesjährigen Konferenz ist „20 Jahre Binnenmarkt – Fortschritt oder Stagnation?“ Wir werden darüber diskutieren und das Thema aus verschiedenen Blickwinkeln beleuchten. Vorträge zu den einzelnen Themen werden von namhaften Zollexperten aus dem In- und Ausland gehalten. Zu den einzelnen Themenblöcken wird es dann jeweils zusätzlich eine Diskussionsrunde mit dem Plenum, also mit Ihnen geben. Und ich lade bereits jetzt zu lebhaften Diskussionen ein.

Ich freue mich, die Referenten aus dem In- und Ausland zu begrüßen. Zahlreiche Vertreter aus nah und fern sind nach Bonn angereist, aus europäischen Ländern Gäste aus den USA, Mexiko und Brasilien. Die vor Jahren eingeführte Simultanübersetzung hat unsere Veranstaltung für unsere ausländischen Kollegen noch attraktiver gemacht, weil Sprachbarrieren auf diese Weise überwunden werden

Besonders begrüßen möchte ich die Vertreter der Europäischen Kommission, die die europäische Sichtweise der Dinge präsentieren. Herr Jean-Michel Grave wird zum Entwicklungsstand des Unions-Zollkodex berichten.

Weitere ausländische Gäste, die ich besonders begrüßen möchte, sind der Präsident der Academia Internacional de Derecho Aduanero aus Mexiko, Dr. Andres Rohde-Ponce, sein Vertreter Jorge Riveira sowie Mr. Bryce Blegen von der Trusted Trade Alliance aus den Vereinigten Staaten.

Auch die Zollverwaltungen von Österreich und der Schweiz sind in diesem Jahr wieder zahlreich vertreten. Ich grüße Herrn Magister Anton Zeilinger aus Österreich, derzeitiger Zollattaché Österreichs bei der EU-KOM, Herrn Dr. Alois Ochsner von der Direktion für europäische Angelegenheiten aus der Schweiz und aus der deutschen Zollverwaltung neben

Herrn Ministerialdirektor Würtenberger aus dem Bundesfinanzministerium auch zahlreiche Kollegen aus der Zollabteilung des BMF und der Außenverwaltung. In mein Willkommen schließe ich die Richter der Finanzgerichtsbarkeit aus Deutschland und Österreich ein.

Auch in diesem Jahr darf ich zahlreiche Vertreter der Wirtschaft und der beratenden Berufen begrüßen. Wir würden uns wünschen, dass wir Ihnen mit der Tagung bei Ihrer Unternehmenstätigkeit helfen können. Wir alle leben MIT und VON der Wirtschaft. Es sollte unser gemeinsames Ziel sein, die Arbeitsbedingungen des Wirtschaftens – soweit rechtlich möglich und zulässig – zu erleichtern. Hierbei werden immer kontroverse Meinungen aufeinanderstoßen. Und das ist auch gut so. Dafür ist der Zollrechtstag da. Er ist ein Forum zum Gedankenaustausch.

Begrüßen möchte ich auch unsere Freunde von unserer französischen Partnerorganisation ODASCE, die unter der Leitung ihrer Präsidentin Michèle Petitgenet nach Bonn gekommen sind und den Präsidenten von EUROPRO, Godfried Smit.

Ein Zollrechtstag ist nicht ohne ideelle und finanzielle Unterstützung möglich. Daher gilt mein besonderer Dank unseren Partnern und Sponsoren, der Deutschen Post DHL, der Firma AEB, der AWA, der Hamburger Zollakademie, der IHK Bonn/Rhein-Sieg, der Kanzlei Rechtsanwälte U. Möllenhoff und der Firma MIC. Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

In den folgenden beiden Tagen werden wir in Diskussionen und Vorträgen unterschiedliche Sichtweisen hören. Ich möchte Sie einladen, mit Ihrem Sachverstand die Veranstaltung zu einem wirklichen Forum von Meinungsäußerungen, Gesprächen und Kontakten zu machen.

Aktuelle Sicht auf die Aufgabenstellung des Zollrechts

Ministerialdirektor Julian Würtenberger, BMF, zeigte Aufgaben und Erfolge der Zollverwaltung auf. Er verwies auf die Jahresbilanz 2012 mit 124 Milliarden Euro, davon etwa 66 Mrd. an Verbrauchsteuern und rund 66 Mrd. Einfuhrumsatzsteuer, das entspricht etwa der Hälfte des Steueraufkommens des Bundes. Das Gemeinwesen muss handlungs- und zahlungsfähig sein – mit einem Blick auf die Gerechtigkeit in der Leistungspflicht aller Mitgliedstaaten.

Der Zoll überwacht den Warenverkehr und leistet insoweit einen nachhaltigen Beitrag zum Schutz von Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft. Der Zoll hält an, die Fachbehörden

entscheiden, lautet die Zusammenarbeit beider. Hinzu kommen Erfolge bei der Bekämpfung des Zigarettschmuggels, der Marken- und Produktpiraterie und der Rauschgiftkriminalität.

Als integraler Bestandteil der europäischen Sicherheitsarchitektur schützt die Zollverwaltung nicht nur Bürger, Staat und Umwelt, sondern trägt zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen bei und schafft so Planungs- und Entwicklungssicherheit für die Wirtschaft.

Mit der Umsetzung von EU-weiten Sicherheitsstandards in Form der EU-Sicherheitsinitiative wurde die Aufgabenstellung des Zollrechts um einen weiteren sicherheitsrelevanten Aspekt erweitert. Die Kontrolle der Waren erfolgt risikoorientiert und mit IT-Unterstützung nunmehr bereits bevor sie in die EU verbracht werden. Mit gleichen Mitteln wird auch der ausgehende Warenverkehr im Hinblick auf sensitive Exporte und der Einhaltung von Beschränkungen kontrolliert.

Im Zusammenhang mit der Zollsicherheitsinitiative und dem Wachsen sicherheitspolitischen Bewusstseins ist auch die Einführung des „Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten“ (AEO) im Jahre 2008 mit Vorteilen für zertifizierte Unternehmen zu sehen. Die Antragsflut blieb aus. Von insgesamt 12700 in Europa sind es in Deutschland 6300 AEO.

Nach zögerlichem Beginn hat sich der AEO in seinen verschiedenen Ausgestaltungen mittlerweile zu einer festen Größe innerhalb der EU entwickelt. Gleichwohl besteht Kritik im Hinblick auf ein Missverhältnis zwischen Aufwand und gewährten Vorteilen. Die Kritik habe ich gehört. Haben Sie noch etwas Geduld an die bereits zertifizierten Unternehmen im Plenum gerichtet. Es zeichnen sich weitere Vorteile für den AEO ab, u.a. die gegenseitige Anerkennung z.B. USA, Japan. Indien ist auf gutem Weg.

Nichts ist beständiger als der Wandel. Die Dynamik des Zollrechts lässt sich exemplarisch an zwei Gesetzgebungsverfahren deutlich machen, die in Zukunft das Handeln des Zolls darstellen. Die Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts mit den Rahmenbedingungen für die Schaffung eines Umfelds, in dem die exportorientierte Wirtschaft ihre Stärken voll entfalten kann, ist auf den Anwender gerichtet. Grundstrukturen haben sich bewährt, z.B. das zweistufige Ausfuhrverfahren. Der Zoll befindet sich auf dem Weg zum Wirtschaftsbeteiligten.

Die zweite aktuelle Entwicklung auf EU-Ebene führt zum Zollkodex der Union, „Unionszollkodex“ (UZK) bezeichnet. Das Verfahren enthält den künftigen Rahmen für den

grenzüberschreitenden Warenverkehr der Union und zugleich wichtige Neuerungen für die Wirtschaft. Sie werden die Grundlagen für das Handeln des Zolls darstellen und damit auch die Aufgabenstellung nach dem Zollrecht prägen.

Mag. Anton Zeilinger, Zollattaché an der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU, Brüssel, referierte zur Aufgabenstellung des Zollrechts aus der Sicht der Verwaltung. Die Mitgliedstaaten erwarten vom neuen Zollrecht – dem Unionszollkodex mit Delegationen und Durchführungsermächtigungen - die Umsetzbarkeit aller Regelungen in die Praxis, Beständigkeit und Vorhersehbarkeit.

Die Balance zwischen notwendigen Kontrollen und Unterstützung des legalen Handels ist eine ständige Herausforderung. Es muss eine Form der engeren Zusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten gefunden werden – naheliegend gemeinsame IT-Systeme der Zollverwaltungen, ein gemeinsames IT-Projekt oder zumindest eine gemeinsame Entwicklung.

Auch in anderen Bereichen finden fortlaufend Neukodifizierungen und Revisionen statt. Verbote und Beschränkungen zeichnen sich durch eine besondere Spezialisierung und Kasuistik aus. Im Ursprungs- und Präferenzrecht werden Freihandels- und sonstige Abkommen abgeschlossen, die sich oft so stark untereinander unterscheiden, dass deren Anwendung kompliziert werden kann.

Reinhard Fischer, Deutsche Post DHL, Bonn, nahm Stellung zur Modernisierung des Zollrechts aus Sicht der Wirtschaft. Die zollrechtlichen Vorschriften des Unionszollkodex sind zu kompliziert und unübersichtlich. Diese Einschätzung bezieht sich u.a. auf die Vereinfachungen zum Nutzen der Wirtschaft im Hinblick auf die „vereinfachten Verfahren“, die Befreiungen und Prozessverschlängerungen als Herausforderungen.

Im Vergleich Service und Nutzen führt die Kostenverursachung zur Behinderung des wirtschaftlichen Wachstums. Die Auslegung nach dem Buchstaben des Gesetzes führt oft zur Überregulierung. Betriebswirtschaftlich ist hohes Einsparungspotential auf Seiten der Verwaltung und Wirtschaft vorhanden. Es fehlt an der Nutzung!

Einige Zoll-IT-Verfahren mit alten IT-Standards sind nicht mehr zeitgemäß. Eine Zollunion benötigt ein zentrales Abfertigungssystem ohne nationale Folgemaßnahmen. Gefordert wird ein EU-weiter Einsatz einer IT-gestützten Risikoanalyse in einem zwei-Ströme-Konzept – die guten und die schlechten getrennt.

Die EU ist wegen der dynamischen Entwicklung anderer Wirtschaftsblöcke – NAFTA, MERCOSUR, ECOWAS, GUS, ASEAN - weiter zu stärken. Der Abschluss neuer Freihandelsabkommen zur Abschaffung von Handelsbarrieren ist mit höchster Priorität voranzutreiben.

Fazit: Stärken sind das gemeinsame Zollgebiet, die gemeinsamen Zollvorschriften, der Binnenmarkt, Schwächen sind die unterschiedliche Auslegung der EU-Rechtsvorschriften, keine gemeinsame Informationstechnik (IT) und der nationale Einfluss der Umsatzsteuer. Chancen bietet eine Reform des Zollrechts unter Ausschöpfung aller Vereinfachungsmöglichkeiten. Bedrohungen sind Überreaktionen auf Grund von Sicherheitsthemen und die dynamische Blockbildung außerhalb der EU.

Dr. Alois Ochsner, Wirtschaftsberater. Direktion für Europäische Angelegenheiten, Bern, bezog sich in seinen Ausführungen auf das Leitthema „20 Jahre Binnenmarkt - Darstellung aus der Sicht eines Drittstaates“.

Nach einem Rückblick „Aufbruch zum Binnenmarkt ohne Grenzkontrollen“ und der „Erweiterung und Vertiefung des europäischen Integrationsprozesses“ skizzierte *Ochsner* den Wendepunkt im Jahr 2008 angesichts von ungesicherten Immobilienkrediten in den USA, ein großer wirtschaftlicher Knall, der weltweit das Bankensystem an den Abgrund trieb. Die zu dessen Rettung aufgewendeten Mittel strapazierten allenthalben die öffentlichen Haushalte und führten, namentlich in den Ländern der südlichen Peripherie Europas, zu übermässiger, untragbarer Überschuldung der öffentlichen Haushalte. Deren Regierungen hatten die traditionelle Notbremse nicht mehr, ihre Währungen abzuwerten. Sie waren ja in ein System der Einheitswährung eingebunden. – ein Riesenproblem!

Wir Schweizer als Nichtmitglied der EU und der Eurozone sind durchaus auch von dieser Krise mit betroffen. Etwa wenn der Wechselkurs des Schweizer Frankens sich in Form einer massiven Aufwertung von den Wirklichkeiten der Realwirtschaft völlig zu emanzipieren droht. Wie auch immer, Binnenmarkt und EU sowie Eurozone sind ganz erheblich miteinander verquickt. Weniger Funktionalismus, mehr Konstitutionalismus ist gefragt.

In der Folge wandte sich *Ochsner* der globalen Wettbewerbsfähigkeit als Benchmark zu: Ein solches Gebilde muss wettbewerbsfähig sein. Benchmark ist dabei nicht der nationale und kontinentale, sondern der globale Wettbewerb, dem sich – gewisse Politiker werden dies bedauern – trotz grosser Extension selbst der EU-Markt von einer halben Milliarde Leuten

nicht entziehen kann. Es geht in dieser Sicht nicht an, den Markt übermäßig abzuschotten oder das Übel an Drittländer zu schieben. Signale mit Bezug auf den globalen Wettbewerbswillen der EU ist das Projekt eines transatlantischen Freihandelsraumes zwischen EU und USA, dessen Aushandlung ansteht – eine willkommene Perspektive.

Eingehend auf die Transferleistungen als Mittel zur Selbsthilfe verlangt die Kohäsion eines Binnenmarktes auch einen gewissen finanziellen Ausgleich. Die führende Rolle beim Ausgleich zwischen leistungsstarken und leistungsschwachen Akteuren sollte weniger dem Staat, als vielmehr den privaten Investoren zukommen. Die erste Sphäre sollte sich auf die Schaffung von positiven Rahmenbedingungen beschränken, zu welcher Aufgabe wohl auch ein Minimum an Infrastruktur gehört.

Mein Resümee: Von aussen erscheint die EU angesichts der Euro- und Schuldenkrise zwangsläufig mehr als früher mit sich selber beschäftigt. Im Schatten dieses politischen Krisen-Prozesses entwickelt sich der Binnenmarkt zwar weiter, jedoch nicht unbedingt immer in die wirtschaftlich wünschbare, freiheitliche Richtung. Unter der gewandelten Aufmerksamkeit leidet auch die Pflege des Verhältnisses zu den externen Partnern, etwa zur Schweiz; die Ressourcen der EU werden primär zur Lösung vitaler Probleme eingesetzt, zu welchen glücklicherweise, anders als der mittlere Osten, die Beziehung zur Schweiz kaum gehört. In umgekehrter Blickrichtung hat der Glanz des Binnenmarktes spürbar abgenommen. Größere Projekte zwischen der Schweiz und der EU in den letzten Jahren sind deshalb kaum voran gekommen.

Die an die Referate anschließende **Podiumsdiskussion** unter der Moderation von **Prof. Dr. Lothar Gellert** befasste sich vorwiegend mit dem Bedürfnis einer gemeinsamen IT-Entwicklung für die Ausfuhr und Einfuhr. Das elektronische Versandverfahren NCTS sei gut und gebe die Richtung an. Jeder Mitgliedstaat der EU müsse mit seinem System zurücktreten, wengleich dies neben einer wirtschaftlichen auch eine politische Frage ist. Die Änderung des Modernisierten Zollkodex ist eine Folge des Vertrages von Lissabon; der Zoll ist daran „nichtsuldig“.

Reinhard Fischer, DHL, merkte an: Der gute Wille zu einer IT-Vereinheitlichung ist da. Änderungen werden erst eintreten, wenn kein Geld in den Mitgliedstaaten mehr da ist. Bemängelt wird ferner dass unterschiedliche Anforderungen für die AEO-Zertifizierung regional bedingt sind. In anderen Mitgliedstaaten wird mehr der „Geist des Gesetzes“ gesehen und entsprechend zertifiziert.

Aktuelle Rechtsfragen

Jean-Michel Grave, TAXUD, EU-Kommission, Brüssel, referierte zu aktuellen **Zollfragen** der Union und ihrer Mitgliedstaaten, Gesetzgebungsverfahren und besonders zur Ausgestaltung des künftigen Unionszollkodex (UZK).

Eingangs zeigte *Grave* die Entwicklung des geltenden Zollkodex von 1992 und die Fortschreibung im „Modernisierten Zollkodex“ (MZK) von 2008 auf. Aufgrund von Vorgaben im Vertrag von Lissabon legte die EU-Kommission den Vorschlag für einen „Zollkodex der Europäischen Union“ COM (2012) 64 vom 20.2.2012 als verbesserte Fassung des MZK vor.

- „adoption“ - Annahme durch das Parlament und den Rat der EU und Unterschrift im September 2013
- „publikation“ - Bekanntgabe im Oktober 2013
- „application“ 1. Mai 2016 – Rechtskraft und Beginn der Anwendung des Unionszollkodex, der den zur Zeit geltenden Zollkodex ersetzen wird.

Die Formalisierung des UZK bedarf eines Umsetzungsaktes. Zahlreich sind die Artikel im Unionszollkodex und noch mehr werden in den Ermächtigungen folgen. Die unterschiedlichen Regelungen bedürfen einer Angleichung, Harmonisierung und Vereinfachung. Allgemeine Vorteile für die Wirtschaft und die Standards für den AEO sind festzulegen. In Zukunft muss es einen leichteren Zugang zu den vereinfachten Verfahren geben.

Der operativen Umsetzung der Zollverfahren – die vorübergehende Lagerung trägt zur Sicherheit bei – unter Nutzung möglichst einheitlicher IT-Verfahren kommt große Bedeutung zu. Die elektronische Bearbeitung der Abfertigungsverfahren bleibt erhalten. Es wird indessen noch „Papierfälle“ geben. Wegen der Eigeninteressen der 28 Mitgliedstaaten ist wohl nicht mit einem einheitlichen IT-Abfertigungssystem zu rechnen.

Der Unionszollkodex enthält Ermächtigungen zu zwei Delegiertenrechtsakten, so dass nach Erfüllung des „Arbeitsprogramms“ dazu mit der endgültigen Anwendung aller Zollrechtsvorschriften Ende 2020 zu rechnen ist.

Eine Expertengruppe der EU-Kommission und Handelsfachleute werden die Übergangsvorschriften vorbereiten. Anfang 2014 folgt die Beratung der Wirtschaft über die

zu fassenden Durchführungsrechtsakte, damit sich ab Mai 2015 die Mitgliedstaaten der EU darauf einrichten können.

Prof. Dr. Sabine Schröer-Schallenberg, FH des Bundes, Münster, nahm Stellung zu den aktuellen Fragen des **Verbrauchssteuerrechts**. Durch neue Gesetze und Gesetzesänderungen ist die Zahl der Beteiligten, die verbrauchssteuermäßig mit der Zollverwaltung zu tun haben, um eine Vielzahl gestiegen. Gründe sind die vielen Entlastungstatbestände im Bereich der Strom- und Energiesteuer, die besonders den Unternehmen des Produzierenden Gewerbes zum Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen gewährt werden.

Staatliche Beihilfen können den Wettbewerb beeinträchtigen und unterliegen deshalb einer umfassenden Kontrolle durch die Kommission. Für verbrauchssteuerrechtliche Vergünstigungen spielt deshalb das Beihilferecht eine zentrale Rolle.

Das Beihilferecht hat auch maßgeblich die Entwicklung des Branntweinmonopols und des Branntweinsteuerrechts bestimmt. In Kürze wird das Gesetz zur Abschaffung des Branntweinmonopols verkündet werden, das die wesentlichen verbrauchssteuerrechtlichen Anschlussregelungen in dem ab 1. Januar 2018 vorgesehenen Alkoholsteuergesetz normiert.

Neuregelungen des Spitzenausgleichs sind mit der beihilferechtlichen Freistellungsanzeige bei der EU-Kommission mit Wirkung vom 1.1.2013 in Kraft getreten. Für die nächsten 10 Jahre hängt die Gewährung des Spitzenausgleichs von Beiträgen des Unternehmens zu Energieeinsparungen ab. Übergangsregelungen für die Antragsjahre 2013-2015 und alternative und vereinfachte Systeme für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind vorgesehen. Ein Entwurf des BMWi zur näheren Ausgestaltung liegt vor.

Noch nicht ist entschieden über die beihilferechtliche Genehmigung des „Händlerprivilegs“ gemäß § 26 EnergieStG, der Steuerbefreiung für bestimmte gasförmige Kohlenwasserstoffe gemäß § 28 EnergieStG sowie für die Entlastung für Industriegase gemäß § 9 StromStG.

Die ordnungsgemäße Abwicklung der Steueraussetzung im Rahmen des elektronischen Verfahrens EMCS (Excise Movement and Control System) ist zu einer materiellen Voraussetzung für eine Beförderung verbrauchssteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung geworden. „Verfahrensfehler“ führen zur Steuerentstehung. Das Verfahren kann sich mittelbar auch auf die Beurteilung der Unregelmäßigkeiten und der Frage der Erhebungskompetenz auswirken.

Ausblick: Die Tendenz zu fortlaufenden gesetzlichen Änderungen setzt sich auch in der Zukunft fort. Das Verbrauchsteuerrecht unterliegt einem beständigen Wandel und muss an die jeweils geänderten Rahmenbedingungen angepasst werden. Nach einem Vorschlag der Kommission bestehen Überlegungen, neben der bisherigen Besteuerung des Energieverbrauchs auch die Einführung eines CO₂-Elementes einzuführen. Der Energieverbrauch soll mehr den Energiegehalt der Energieerzeugnisse berücksichtigen und bei gleicher Verwendung sollte der gleiche Steuersatz in allen EU Mitgliedstaaten gelten.

Wie immer diese Änderungen im Ergebnis auch aussehen mögen, das EU-Recht muss in die nationalen Verbrauchsteuergesetze umgesetzt werden und bestimmt damit wesentlich das nationale Verbrauchsteuerrecht.

Prof. Dr. Reginhard Henke und **Regierungsdirektor Matthias Bongartz**, beide FH des Bundes, Münster, stellten in einer Präsentation das **Verhältnis von Verbrauchsteuern zum Zoll** vor. Beim Warenimport kann es zu einem Miteinander der zoll- und verbrauchsteuerrechtlichen Regelungen kommen, wenn der zu betrachtende Warenverkehr aus zollrechtlicher Sicht ein Verbringen in das Zollgebiet der Gemeinschaft und aus verbrauchsteuerrechtlicher Sicht eine Einfuhr in das Steuergebiet aus Drittländern oder Drittgebieten darstellt.

Zur Bedeutung der zollrechtlichen Nichterhebungsverfahren nahmen *Henke* und *Bongartz* zu folgenden Schwerpunkten Stellung:

- Suspensiveffekt für Einfuhrabgaben (Zölle – Einfuhrumsatzsteuer, Verbrauchsteuern).
- Aussetzung handelspolitischer Maßnahmen (Einfuhrgenehmigungen – Lizenzen – Anti-Dumping-Zölle).
- Nichtanwendung von Verboten und Beschränkungen (VuB) z.B. Produktsicherheit, Produktpiraterie (ständige Rechtsprechung des EuGH).
- Logistikfunktion, vor allem bei Lagerung (Vorratshaltung, „Pufferung“, Umverteilung, Steuerung von JIT- und JIS-Prozessen, Kombination mit Konsignation und „call off-stocks“).

Besondere Konstellationen und Praxisprobleme ergeben sich aus dem vorschriftswidrigen Verbringen (Art. 202 Zollkodex), dem Entziehen aus der zollamtlichen Überwachung (Art. 203 Zollkodex) und Pflichtverletzungen (Art. 204 Zollkodex).

Anknüpfungspunkt für beide Rechtsgebiete ist ein Realakt, der in dem Überschreiten der maßgeblichen Gebietsgrenze liegt. Das Verbrauchsteuerrecht spricht vom „Eingang“ als die erste Einfuhrvariante, z.B. § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 1 TabStG. Auch wenn das Zollrecht eine Definition der Einfuhr nicht beinhaltet, sondern vom „Verbringen“ in das Zollgebiet spricht (Art. 37 Zollkodex), folgt eine ähnliche Sichtweise aus der Definition „Eingangs- bzw. Einfuhrzollstelle“ (Art. 4 Nr. 4a, 4b Zollkodex).

Eingeführte oder im Steuergebiet hergestellte Verbrauchsteuergegenstände müssen unter Beachtung der jeweiligen Verbrauchsteuerverfahren befördert werden. Anders als beim Import ersetzt ein Zollverfahren für diese Waren keine verbrauchsteuerrechtliche Überwachung, da eine vergleichbare materiellrechtliche Verzahnung zwischen Zoll- und Verbrauchsteuerrecht fehlt.

Dementsprechend muss eine unter Steueraussetzung stehende verbrauchsteuerpflichtige Gemeinschaftsware bei einem Warenexport sowohl im zollrechtlichen Ausfuhrverfahren (IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr) als auch unter Steueraussetzung (IT-Verfahren EMCS) befördert werden. Lediglich bei der Verfahrensabwicklung kommt es zu einer „technischen Verzahnung“ der Art, dass das EMCS-Verfahren bei der Ausfuhrzollstelle ruht und erst mit Zugang der „Ergebnisse beim Ausgang“ durch die Ausgangszollstelle gegenüber dem Versender beendet wird.

Die Neustrukturierung der Importsituation schließt Lücken und weist dem Zoll- und Verbrauchsteuerrecht klare Regelungsbereiche zu. Kritisch bleiben die Warenimporte aus Gebieten, die nicht dasselbe zoll- und verbrauchsteuerrechtliche Schicksal teilen (z.B. Kanarische Inseln). Unbefriedigend ist das Nebeneinander zweier Überwachungsverfahren beim Export. Die Schaffung einer einheitlichen IT-technischen Plattform muss Ziel bleiben.

Bewährter Sprachgebrauch sollte bei neuen Begrifflichkeiten beachtet werden; die Schaffung „verbrauchsteuerrechtlicher zollrechtlicher Nichterhebungsverfahren“ z.B. ist nicht förderlich.

Dr. Christoph Wäger, Bundesfinanzhof München, stellte das **Verhältnis von Umsatzsteuer zum Zoll** in den Bereichen

- Lieferung von Nichtgemeinschaftsware
- Steuerfreie Einfuhr von Reihengeschäften
- Steuerfreie Einfuhr von Kleinsendungen
- Bemessungsgrundlagen

- Ausfuhrlieferungen und Nachweispflichten

anhand zahlreicher Fallgestaltungen mit Bezug auf die EuGH- und der BFH-Rechtsprechung vor. Zu den Reihengeschäften mit Gemeinschaftsware führte *Wäger* das EuGH—Urteil EMAG an: „Führen zwei aufeinanderfolgende Lieferungen desselben Gegenstands, die gegen Entgelt zwischen Steuerpflichtigen vorgenommen werden, zu einer einzigen innergemeinschaftlichen Versendung oder Beförderung dieses Gegenstands, so kann sie nur einer der beiden Lieferungen zugeordnet werden, die als einzige befreit ist.“

Zur Geltendmachung der Steuerfreiheit gemäß § 6 UStG verwies *Wäger* auf die Bedeutung des Beleg- und Buchnachweises mit den verschiedenen Bescheinigungen, auf den Objektivnachweis und den Vertrauensschutz. Nach der BFH-Rechtsprechung ist die Finanzverwaltung nicht berechtigt, den in der UStDV geregelten Belegnachweis um zusätzliche Anforderungen zu verschärfen. Solange das Finanzamt keine berechtigten Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben im Ausgangsvermerk vorträgt, gilt der Belegnachweis als erbracht, ohne dass es auf die Vorlage zusätzlicher Beweise durch den Unternehmer ankommt.

In der **Diskussion mit dem Plenum** unter Leitung von **Prof. Dr. Harald Jatzke**, BFH, München, wurden die Erschwernisse der Wirtschaft durch die Umstellung auf „Erneuerbare Energien“ vorgetragen, dokumentiert in neuen Rechtsvorschriften der Besteuerung und Entlastung. Betroffen sehen sich energieintensive Industrieunternehmen, die um Entlastungen bzw. Befreiungen bangen müssen.

Die fortwährende Aktualisierung der IT-Verfahren ATLAS /ATLAS Ausfuhr erfordert für Unternehmen einen hohen Aufwand, die umsatzsteuerrechtlichen Belege bei der Einfuhr und Ausfuhr zu verifizieren, z.B. in der Koordination von Zoll und Einfuhrumsatzsteuer, in dem der Belegnachweis für steuerfreie Ausfuhrlieferungen IT-gestützt oder durch Zollpapiere – Objektivnachweis / Alternativ-Ausgangsvermerk – geführt wird.

Aktuelle Fragen des Außenwirtschaftsrechts

Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang, Universität Münster, zeigte in seinen Ausführungen zur **Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts** den Weg zum neuen Außenwirtschaftsgesetz (AWG) – in Kraft getreten am 1. September 2013 - mit Inhalten auf, wie die zeitgemäße Anpassung an Begrifflichkeiten, die Einfuhr von Software und Technologie.

Zusammenfassung aller Definitionen in § 2 AWG

Zeitgemäße Anpassung der Begrifflichkeiten, z.B. statt Wirtschaftsgebiet „Inland“, statt fremde Wirtschaftsgebiete „Ausland“, anstelle Datenverarbeitungsprogramme „Software“. „Einfuhr“ umfasst nur Lieferungen aus Drittländern, jedoch auch Einfuhren von Software und Technologie.

Straf- und Bußgeldvorschriften

Die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 33 und 34 AWG a.F. sind nunmehr in den §§ 17 und 18 AWG n.F., ausgerichtet am Grad der Vorwerfbarkeit, mit Wegfall des unbestimmten Rechtsbegriffs der „erheblichen Gefährdung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland“ in § 34 Abs. 2 AWG a.F.

Folgen: Verschärfung, da bestimmte vorsätzliche begangene Verstöße nunmehr als Straftaten und nicht als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, z.B. die ungenehmigte Ausfuhr von Dual-use-Gütern bei

- Vorsatz: Freiheitsstrafe bis 5 Jahre oder Geldstrafe (§ 18 Abs. 5 AWG)
- Fahrlässigkeit: Ordnungswidrigkeit, Geldbuße (§ 19 AWG)

Ein Problem ist die Abgrenzung zwischen grober Fahrlässigkeit und bedingtem Vorsatz in der Praxis.

Offenlegungsrecht – „Selbstanzeige“

Insbesondere ging *Wolfgang* auf das bußgeldbefreiende Offenlegungsrecht im neuen § 22 Abs. 4 AWG ein. Bei der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie am 10.12.2012 wurde erstmalig die „Selbstanzeige“ erwähnt.

§ 22 Absatz 4 AWG 2013

„Die Verfolgung als Ordnungswidrigkeit unterbleibt in den Fällen der fahrlässigen Begehung eines Verstoßes im Sinne des § 19 Absatz 2 bis 5, wenn der Verstoß im Wege der Eigenkontrolle aufgedeckt und der zuständigen Behörde angezeigt wurde sowie angemessene Maßnahmen zur Verhinderung eines Verstoßes aus gleichem Grund getroffen werden. Eine Anzeige nach Satz 1 gilt als freiwillig, wenn die zuständige Behörde hinsichtlich des Verstoßes noch keine Ermittlungen aufgenommen hat. Im Übrigen bleibt § 47 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten unberührt.“

Die Nichtverfolgbarkeit als Ordnungswidrigkeit ist in § 22 Abs. 4 AWG demnach an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Fahrlässige Verstöße gegen § 19 Abs. 2 bis 5 AWG und zwar Form- und Verfahrensverstöße, z.B. gegen Anzeige- und Meldepflichten, nicht auf ungenehmigte Ausfuhren bezogen.
- Aufdeckung durch Eigenkontrolle im Unternehmen und die Pflicht der Anzeige bei der zuständigen Behörde, zugleich Anzeige der Compliance-Maßnahmen zur Verhinderung neuer Verstöße.
- Freiwilligkeit der Offenlegung, d.h. dass noch keine straf- oder bußgeldrechtlichen Ermittlungen aufgenommen worden sind, wobei die Kenntnis im Unternehmen nicht erforderlich ist.

Das Offenlegungsrecht des § 22 Abs. 4 AWG ist nicht gleichgestellt der strafbefreienden Selbstanzeige im Sinne des § 371 Abgabenordnung (AO).

Nach den Ausführungen von *Wolfgang* ergeben sich Probleme insoweit, dass eine Verfolgung nach den §§ 30, 130 OWiG nicht ausgeschlossen ist, ferner in der Abgrenzung (bedingter) Vorsatz und (grobe) Fahrlässigkeit, in den hohen Anforderungen an die Geeignetheit angemessener Compliance-Maßnahmen und an einer möglichen rückwirkenden Anwendbarkeit für die „Selbstanzeige“.

Europäisierung der Genehmigungserfordernisse

Im Rahmen der Europäisierung der Genehmigungserfordernisse war die Gleichstellung deutscher Exporteure mit ihren europäischen Konkurrenten („level playing field“) das Ziel mit der Folge der Streichung der alten §§ 5c und 5d AWV.

Mit der Modifizierung des § 7 Abs. 2 AWV a.F. ist die Verbringungsgenehmigung bei Kenntnis einer anschließenden Ausfuhr zukünftig ausschließlich für Güter der nationalen Positionen erforderlich.

Mit Streichung des § 7 Abs. 3 AWV a.F. ist die Genehmigungspflicht bei Verbringungen mit anschließender Ausfuhr von nicht gelisteten Gütern im Zusammenhang mit einer Verwendung i.S.d. Art. 4 Abs. 2 Dual-use-VO oder einem Land der Länderliste K entfallen. Jedoch keine Änderungen im Bereich der Rüstungsgüter.

Mit Darlegung der Neustrukturierung der Ausfuhrliste und einem Ausblick auf die neue noch zu erwartende AWV beendete *Wolfgang* seine Ausführungen zur Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts und ermunterte das Plenum zur Diskussion.

Embargos und Sanktionen im Europäischen Außenwirtschaftsrecht

Dr. Hans-Joachim Priëß, LLP, Freshfields Bruckhaus Deringer, Berlin, referierte zum Europäischen Embargo- und Sanktionsrecht am Beispiel der Iran-Embargo-Verordnung, das auch aktuell noch den Handel mit der EU ermöglicht. Wegen ihrer weiten Anwendungsbereiche wirken sich die europäischen Sanktionsverordnungen auf viele Wirtschaftsteilnehmer aus. Um so schwerer wirkt es, dass sich bei der Anwendung und Auslegung der verschiedenen Vorschriften erhebliche Rechtsunsicherheiten und innerhalb der Europäischen Union divergierende Meinungen zeigen, deren Klärung durch die EU-Kommission notwendig ist.

Die Rechtsunsicherheiten ergeben sich im Bereich der **Güter- und Personen bezogenen Verbote und Genehmigungspflichten**, sowie bei den Beschränkungen für Finanztransaktionen, Stichwort Zahlungskette, und für den Versicherungssektor, z.B. aus den allgemeinen Bereitstellungsverböten.

Problematisch sind bei den Beschränkungen des iranischen Energiesektors vor allem die Fälle, in denen ein nicht gelistetes Gut – etwa in der Weiterverarbeitung – im Zusammenhang mit gelisteten Gütern verwendet werden soll. Hier werden Unternehmen vor schwierige Auslegungsprobleme und Rechtsunsicherheiten gestellt. Die Schwierigkeiten werden dadurch verstärkt, dass die EU-Mitgliedstaaten solche Fälle nicht immer in gleicher Weise behandeln. Insbesondere, wenn in die Handelskette eines Unternehmens Tochtergesellschaften aus anderen EU-Mitgliedstaaten eingeschaltet werden, steht das Unternehmen häufig vor einem Dilemma. Eine klärende Aussage der Europäischen Kommission zu diesen Fragen gibt es bislang nicht.

Ähnliche Auslegungsschwierigkeiten und Rechtsunsicherheiten lassen sich bei den **personenbezogenen** Verboten und Genehmigungspflichten finden. Es geht um das Verbot eines mittelbaren zur Verfügungstellens von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen an eine gelistete Person. Zwar hat der EuGH ein sehr weites Verständnis des Begriffs der Mittelbarkeit zugrunde gelegt, doch bleiben die genauen Voraussetzungen problematisch, wenn zunächst an eine nicht-gelistete Person geliefert werden soll, die jedoch im (teilweisen) Eigentum oder unter der Kontrolle einer gelisteten Person steht oder an eine solche weiter liefert.

Auch im **Zahlungsverkehr** und besonders in Verbindung mit im Iran bei einer gelisteten Bank anfallenden Bankgebühren nach einem Geschäft mit einem nicht-gelisteten iranischen Geschäftspartner ergeben sich erhebliche, noch nicht erschöpfend geklärte Auslegungsfragen.

Im Bereich der **Finanztransaktionen** werden Wirtschaftsteilnehmer insbesondere dann vor Auslegungsfragen gestellt, wenn ein Geschäftspartner Handels- oder Zahlungsflüsse über zwischengeschaltete Personen oder Tochtergesellschaften im Rahmen einer Zahlungskette organisiert. Der Iran-Bezug einer Transaktion ist nicht immer auf Anhieb erkennbar.

Inwieweit das europäische Unternehmen in solchen Fällen meldepflichtig ist, wenn es den Iran-Bezug im Nachhinein erkennt, ist ebenso unklar, wie eine mögliche Weisungspflicht des Unternehmens gegenüber Geschäftspartnern, über einen Iran-Bezug informiert zu werden.

Unternehmen sollten bei Geschäften mit dem Iran höchste Vorsicht walten lassen, die Rechtslage umfassend prüfen, ggf. auch die zuständigen Behörden konsultieren, insbesondere im Hinblick auf den weiten Anwendungsbereich der Iran-Embargo-Verordnung und die empfindlichen Sanktionen bei Verstößen.

Embargos in der schweizerischen Praxis

Beat Frei, Eidgenössische Oberzolldirektion, Bern, leitete sein Referat mit einem geschichtlichen Rückblick bis zur Übernahme des EU-Rechts durch die Eidgenössische Zollverwaltung am Beispiel von Sanktionen ein, zunächst vor 1990 Sanktionen gegen Rhodesien durch die UNO, ab 1990 Beteiligung der Schweiz autonom an wirtschaftlichen Sanktionen der UNO. Mit dem Beitritt als 190. Staat im Jahre 2002 wurde die Umsetzung der vom Sicherheitsrat erlassenen Sanktionen auch für die Schweiz völkerrechtlich verbindlich.

Seit 1. Januar 2003 stützen sich die Sanktionsmaßnahmen nichtmilitärischer Natur auf das **Embargogesetz**. Der Bundesrat erlässt für jeden Staat, den die Sanktionen treffen sollen, eine separate Verordnung, aktuell sind es 19 Verordnungen. Die Schweiz beteiligt sich an nichtmilitärischen Sanktionen, wenn die Maßnahmen im Einklang mit den neutralitätspolitischen Grundsätzen der Schweiz stehen und das Völkerrecht eingehalten wird.

Was für die Schweiz der so genannte autonome Nachvollzug bedeutet, ist in unserer globalisierten Welt ein Abseitsstehen - realistisch betrachtet - gar nicht möglich. Die Schweiz muss die vom EU-Rat beschlossenen Sanktionsmaßnahmen so vollständig und zeitnah wie möglich beschließen und so rasch wie möglich auch umzusetzen.

„Mitsprache beim Erlass der Sanktionen durch die EU haben wir zwar keine, aber immerhin bleibt uns die Möglichkeit nur das „autonom“ zu übernehmen, was in unserem Interesse liegt – zumindest theoretisch. In der Praxis läuft es so, wie in Neunzigerjahren: Machen wir bei EU-Sanktionen nicht mit, bekommt unsere Wirtschaft dies unmittelbar und hart zu spüren, in dem die Güter, welche zum größten Teil immer noch per Straße, Schiene oder auf dem Rhein über EU-Territorium exportiert werden, behindert oder zurückgehalten werden könnten“, führte *Frei* wörtlich aus.

Die 19 bestehenden internationalen Sanktionsmaßnahmen gegen Länder, Personen bzw. Organisationen beinhalten außer einem Rüstungsembargo in der Regel auch Finanzsanktionen. Hinzu können Einschränkungen im Personenverkehr oder im wissenschaftlichen, technologischen oder kulturellen Austausch kommen.

Im Vollzug werden den Zollstellen Sanktionsmaßnahmen mit bis zu einem Dutzend Anhängen, die auch schon mal den Umfang von 200 Seiten erreichen, zugemutet. Diese Größenordnung dürfte nicht nur die Umsetzbarkeit an der Grenze durch den Schweizer Zoll sehr strapazieren. Die jüngsten Sanktionsbeschlüsse sind für das Zollpersonal keine nützlichen Instrumente im Verzug. Weniger wäre mehr!

In der **Diskussion mit dem Plenum** unter Leitung von Rechtsanwalt **Dr. Lothar Harings**, Hamburg, wurden Fragen zu den Problemen der Offenlegung gestellt. Wie sind Flüchtigkeitsfehler zu bewerten? Welche Behörde ist für die „Selbstanzeige“ zuständig - BAFA, Zoll, Bundesbank? Das wird nach Stellungnahme von *Wolfgang* die Ermittlungsbehörde sein. Bei der Ahndung einer Tat darf der „Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte“ (AEO) nicht schlechter gestellt werden.

Aktuelle EuGH- und BFH-Rechtsprechung zur Zollschuldentstehung

Ulrich Krüger, Richter am BFH, München, nahm zur Zollschuldentstehung bei Verfehlungen Stellung anhand folgender richterlicher Entscheidungen:

- BFH-Vorlagebeschluss vom 30.3.2010, VII R 16/09,
- EuGH-Urteil vom 6.9.2012, C-262/10 - Döhler Neuenkirchen,
- BFH-Urteil vom 11.12.2012, VII R 16/09.

Rechtsgrundlage für die Darlegung ist Artikel 204 Absatz 1 Buchstabe a) Zollkodex:

„Eine Zollschuld entsteht, wenn (...) eine der Pflichten nicht erfüllt wird, die sich bei einer einfuhrabgabenpflichtigen Ware (...) aus der Inanspruchnahme des Zollverfahrens, in das sie

übergeführt worden ist, ergeben, es sei denn, dass sich diese Verfehlungen nachweislich auf die ordnungsgemäße Abwicklung (...) des betreffenden Zollverfahrens nicht wirklich ausgewirkt haben.“

Im „Döhner“-Fall ist Art. 204 Abs. 1 Buchstabe a Zollkodex dahin auszulegen, dass die Verletzung der in Art. 521 Abs. 1 UA 1 Zollkodex-DVO vorgesehenen Pflicht, die Überwachungszollbehörde binnen 30 Tagen nach Ablauf der Frist für die Beendigung des Verfahrens die Abrechnung vorzulegen, zur Entstehung einer Zollschuld für sämtliche abzurechnenden Einfuhrwaren führt, sofern die Voraussetzungen des Art. 859 Nr. 9 Zollkodex-DVO als nicht erfüllt angesehen werden.

Die Entziehung der zur vorübergehenden Verwahrung überlassenen Waren der zollamtlichen Überwachung, die Nichterfüllung der Pflicht, die Entnahme der Ware aus einem Zolllager spätestens zum Zeitpunkt ihrer Entnahme in den dafür vorgesehenen Bestandsaufzeichnungen anzuschreiben, führen auch dann zur Entstehung einer Zollschuld, wenn die Waren wieder ausgeführt wurden.

Eine von der Zollbehörde einer Person zur vorübergehenden Verwahrung an einem zugelassenen Ort überlassene Ware wird der zollamtlichen Überwachung entzogen, wenn sie zu einem externen Versandverfahren zwar angemeldet wird, jedoch die ausgestellten Versandpapiere auf dem geplanten Transport tatsächlich nicht begleiten und die Ware der Bestimmungszollstelle nicht gestellt wird.

Nach der Entscheidung des EuGH wird bei Pflichtverletzungen keine Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenpflichten gemacht. Beide sind gleichwertig. Der wirtschaftliche Gedanke spielt keine Rolle. Das bloße physische Vorhandensein genügt für die Nichtentstehung der Zollschuld nicht.

Ein Regulativ bietet der Erlass aus Billigkeitsgründen gemäß Art. 239 Zollkodex in Bezug auf den Katalog der Einzelfälle (Art. 900 ff. Zollkodex-DVO). Erfreulich ist der Vorschlag einer künftigen Regelung in Art. 111, 113 Unionszollkodex, Fortschreibung in Art. 30 mit der Anwendung bzw. Verhängung verwaltungsrechtlicher Sanktionen.

Zollkodex – Modernisierter Zollkodex – Unionszollkodex – Herausforderungen für die Zukunft

Rechtsanwalt Michael Lux, Brüssel, zeigte in Schaubildern die systematische Entwicklung des noch geltenden Zollkodex über den nicht in Kraft getretenen Modernisierten Zollkodex

bis zum in der Zukunft vorgesehenen Unionszollkodex auf. Dazu gehören u.a. die Weiterentwicklung des Zollrechts, die Automatisierung des Versand- und Ausfuhrverfahrens, die zentralisierte Zollabwicklung, die Vereinheitlichung der Vorschriften über die Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung, die Einführung der Selbstveranlagung.

Der Unionszollkodex sieht folgende Neuerungen vor:

- Umstellung der Ermächtigungsvorschriften auf delegierte Rechtsakte und Durchführungsvorschriften mit unterschiedlichen Verfahrensregeln
- Anpassung der Terminologie, z.B. statt Gemeinschaftswaren „EU-Waren“ bzw. „Unionswaren“
- Ausweitung der Vorteile für den AEO, z.B. für Teilbereiche oder Selbstveranlagung
- Harmonisierung der Vorschriften über Entscheidungen (Fristen, rechtliches Gehör, Ausnahmen)
- Verbindliche Auskünfte nur auf den Zollwert bezogen
- Gestellungsbefreiung bei zentralisierter Zollabwicklung

Als die wichtigsten Herausforderungen bezeichnete *Lux* die Ausarbeitung des delegierten Rechtsakts und der Zollkodex-DVO unter größtmöglicher Transparenz und Beteiligung der Wirtschaft, die Ausarbeitung eines realistischen IT-Arbeitsprogramms und Verknüpfung mit den rechtlichen Vorschriften, ferner die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die zentralisierte Zollabwicklung im Bereich der Mehrwertsteuer und Statistik, die Erstellung von EU-Leitlinien, um zu vermeiden, dass nationale Dienstvorschriften das EU-Recht unterschiedlich auslegen.

In der **Podiumsdiskussion** unter der Leitung von Leitung von **Prof. Dr. Sandra Rinnert**, FH des Bundes, Münster, nahm *Krüger* zu den aus dem Plenum vorgetragenen Mechanismen einer formalistischen Handhabung der Zollschuldentstehung und dem „Ausgleich“ durch die Erstattung aus Billigkeitsgründen – für den Außenhandel Aufwand und den Staat kein Ertrag, Stellung. So bleibt die Hoffnung für die Fortschreibung der entsprechenden Rechtsvorschriften im Unionszollkodex.

Der Unionszollkodex mit der Herausforderung für Unternehmen und Verwaltung lässt für die künftige Handhabung noch viele Fragen offen, die mit den noch zu erlassenden Durchführungsrechtsakten es aufzulösen gelte. Das wird aus der Mitte des Plenum wie auch vom Vortragenden *Michael Lux* und von *Jean-Michel Grave*, der sich in das Podium einreichte, ausdrücklich bekundet.

Schlusswort des EFA-Vorsitzenden Prof. Dr. Lothar Gellert

Meine sehr verehrten Damen und Herren, der diesjährige Zollrechtstag ist ein Meilenstein in der Geschichte der Zollrechtstage gewesen. Wir haben 25 Zollrechtstage gemeinsam erlebt und ich bin überzeugt, dass der Forumsgedanke uns auch noch die weiteren 25 Zollrechtstage leitet.

Sie wissen ja, dass jeder Mensch ein Lieblingszitat hat. Mein Lieblingszitat ist von Henry Ford, der einmal gesagt hat „Zusammenkommen ist ein Beginn, Zusammenbleiben ein Fortschritt, Zusammenarbeiten ein Erfolg“. Dieses Zitat deckt sich meines Erachtens vollständig mit unserem Forumsgedanken.

In diesen 2 Tagen haben sich Vertreter aus Verwaltung, Justiz, den rechtsberatenden Berufen und der Wirtschaft getroffen, haben diskutiert, neue Kontakte geknüpft oder alte Kontakte verfestigt. Wir alle haben im Rahmen von Diskussionen und Vorträgen zusammengearbeitet und versucht, zu aktuellen Problemen Lösungen zu finden. Dies macht den Erfolg unserer Zollrechtstage aus. Und es lässt mich optimistisch in die Zukunft sehen, dass wir auch in Zukunft dem Motto von Henry Ford entsprechen.

Aber wir haben nicht nur gearbeitet. Bonn war ein exzellenter Tagungsort und zeigte sich von seiner besten Seite, selbst vom Wetter her, das gegen Abend, rechtzeitig zur Schifffahrt auf dem Rhein, wesentlich besser wurde – so wie bestellt. Im Umfeld der Tagung konnten wir Kulturelles, sowie Musik von der Zollkapelle Aachen und Kulinarisches genießen. Für die umsichtige Fürsorge, Hilfestellung und Gastfreundschaft einschließlich des Empfangs in der Godesberger Redoute danke ich herzlich.

Lassen Sie mich am Ende dieser Veranstaltung aber auch einen Dank aussprechen an alle, die zum Gelingen beigetragen haben: den Vortragenden und den Leitern der Diskussionsrunden, den vielen unsichtbaren guten Geistern, die sozusagen hinter den Kulissen alles bestens organisiert haben. Dafür gilt mein besonderer Dank Herrn von Eichel-Streiber und seinem Team.

Der 26. Europäische Zollrechtstag findet Ende Juni 2014 in Esslingen/Neckar statt.